



Beschlussvorlage

Vorlagennummer

095/19

Status: öffentlich

BV-Nr. 029-19, Bauvorhaben zur Nutzungsänderung Lager und Geräteschuppen zu Wohnraum, Anbau Fahrrad- und Skikeller mit Terrasse, Errichtung Balkon auf dem Grundstück Flst. Nr. 62, Uhlbachweg 1a, St. Georgen-Oberkirnach

Amt/Az.: Bauamt /	Erstellungsdatum: <u>26.06.2019</u>
-------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge:	
Datum der Sitzung	Gremium
17.07.2019	Technischer Ausschuss

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zur Nutzungsänderung Lager und Geräteschuppen zu Wohnraum, Anbau Fahrrad- und Skikeller mit Terrasse, Errichtung Balkon auf dem Grundstück Flst. Nr. 62, Uhlbachweg 1a, St. Georgen-Oberkirnach, wird vorbehaltlich der baurechtlichen Zulässigkeit erteilt.

.....
Michael Rieger
Bürgermeister

Sachverhalt:

Im Zuge einer Baukontrolle wurde der Bauherr von der Baurechtsbehörde aufgefordert, für das bereits verwirklichte Bauvorhaben eine Baugenehmigung zu beantragen.

Das Baugrundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Im Flächennutzungsplan ist Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Das Grundstück liegt im Außenbereich und ist bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Ob es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt, ist noch nicht geklärt.

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Da die baurechtliche Zulässigkeit derzeit noch geprüft wird, schlägt die Verwaltung vor, das Einvernehmen vorbehaltlich der baurechtlichen Zulässigkeit zu erteilen.

Anlagen:

Lageplan

Ansichten
